



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 46 Abs. 1 StVO haben Kommunen die Möglichkeit, ambulanten Pflegediensten eine Ausnahmegenehmigung zum Parken an Stellen des absoluten Halteverbots, Anwohnerparken und auf Plätzen mit Parkscheinautomaten zu genehmigen, damit kranke oder pflegebedürftige Personen leichter durch die Pflegedienste betreut werden können.

1. Hält die Landesregierung die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen für sinnvoll?
Wenn ja, aus welchen Gründen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung hält die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Halten und Parken für ambulante Pflegedienste für gerechtfertigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Bei der Entscheidung über solche Parkerleichterungen sind die speziellen Belange der sozialen Dienste ebenso zu berücksichtigen wie die Besonderheiten anderer Berufsgruppen, deren Angehörige bei konkret nachgewiesenem Bedarf ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten können.

Die nähere Ausgestaltung solcher Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei sind neben der allgemeinen Parkraumsituation auch die örtlichen Erfordernisse des fließenden Verkehrs zu beachten.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr davon abgesehen, im Erlasswege bestimmte Vorgaben für die Ausnahmegenehmigungspraxis der Kommunen festzulegen.

Der Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten hat es bisher ebenfalls abgelehnt, den Ermessensspielraum der Kommunen durch konkretere Vorgaben in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung einzuschränken.

2. Welche Städte in Schleswig-Holstein haben bisher solche Ausnahmegenehmigungen erteilt und welche Erfahrungen haben diese hiermit gemacht?

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Halten und Parken wurde im Rahmen der Funktionalreform auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übertragen. Dies fördert eine an den örtlichen Besonderheiten orientierte Handhabung und eine flexible Gestaltung der Ausnahmeregelungen.

Die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse werden unmittelbar ausgewertet und erlauben bei Bedarf eine zeitnahe Modifikation bestehender Konzepte über Parkerleichterungen. Eine Allgemeingültigkeit örtlicher Erfahrungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Statistiken über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für soziale Dienste oder andere Berufsgruppen werden aus Gründen einer Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren nicht geführt. Deshalb sind keine Angaben darüber möglich, welche Kommunen bisher Ausnahmegenehmigungen für soziale Dienste erteilt haben.